

# Schweizerisches Bundesblatt.

59. Jahrgang. II.

Nr. 17.

19. April 1907.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.*

*Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 12. April 1907.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
10. März 1906,

beschliesst:

Erster Teil.

**Die Wehrpflicht.**

**I. Umfang der Wehrpflicht.**

Art. 1.

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Die Wehrpflicht umfasst:

Die Pflicht zur persönlichen Leistung des Militärdienstes — die Militärdienstpflicht; und

die Pflicht zur Bezahlung eines Ersatzes — die Militärsteuerpflicht.

## Art. 2.

Die Militärdienstpflicht beginnt mit dem Jahre, in dem das zwanzigste, sie endigt mit dem Jahre, in dem das achtundvierzigste Altersjahr vollendet wird.

Diensttauglichen Jünglingen kann der Eintritt in den Militärdienst schon vor Erreichung des dienstpflchtigen Alters gestattet werden; sie haben aber den Dienst mit ihrer Altersklasse ungeschmälert zu erfüllen.

Vorbehalten sind die Bestimmungen betreffend die Dienstpflicht der Offiziere und die vorzeitige Aushebung im Kriegsfall.

## Art. 3.

Wer die Militärdienstpflicht nicht erfüllt, hat die Militärsteuer zu bezahlen. Die Militärsteuerpflicht endigt mit dem Jahre, in dem das vierzigste Altersjahr vollendet wird. Sie wird im übrigen durch besonderes Bundesgesetz geordnet.

**II. Aushebung.**

## Art. 4.

Die Aushebung der Wehrpflichtigen steht dem Bunde unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu. Die Vorschriften über die Bestellung der Aushebungsbehörde und das Aushebungsverfahren werden vom Bundesrate erlassen.

Die Aushebung findet in dem Jahre statt, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Altersjahr zurücklegt.

## Art. 5.

Durch die Aushebung werden die Wehrpflichtigen ausgeschieden in Diensttaugliche, zu Hilfsdiensten Taugliche und in Dienstuntaugliche. Der Entscheid über die Tauglichkeit kann bis auf vier Jahre verschoben werden.

Mit der Aushebung wird die Zuteilung der Diensttauglichen zu einer Truppengattung verfügt.

## Art. 6.

Die Wehrpflichtigen haben sich an ihrem Wohn- oder Heimatort zur Aushebung zu stellen.

Sie sind in bezug auf die Stellungspflicht und während der Aushebung der Militärstrafgerichtsbarkeit und dem Militärstrafgesetz unterstellt.

## Art. 7.

Jeder Wehrpflichtige erhält als militärische Ausweisschrift ein Dienstbüchlein, in das alle Angaben über die Wehrpflicht des Trägers und deren Erfüllung einzutragen sind.

Das Dienstbüchlein darf nicht als bürgerliche Ausweisschrift benutzt werden.

**III. Militärdienstpflicht.**

## Art. 8.

Die Diensttauglichen haben die Militärdienstpflicht zu erfüllen. Sie erstreckt sich :

- a. auf den Instruktionsdienst, Dienst zur Ausbildung ;
- b. auf den aktiven Dienst, Dienst zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. (Art. 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.)

## Art. 9.

Die Militärdienstpflicht umfasst überdies die Pflicht zur Beobachtung der Vorschriften über das Kontrollwesen, zur Instandhaltung der Bekleidung, Bewaffnung und persönlichen Ausrüstung und zur Teilnahme an den Inspektionen über dieselbe, zu den vorgeschriebenen Schiessübungen und zur Befolgung der für das Verhalten ausser Dienst überhaupt geltenden Vorschriften.

## Art. 10.

Jeder Wehrmann kann zur Bekleidung eines Grades, zur Leistung des hierfür vorgeschriebenen Militärdienstes und zur Übernahme jedes ihm übergebenen Kommandos verhalten werden.

Wer einen Grad bekleidet, hat auch den damit verbundenen Dienst zu leisten.

## Art. 11.

Der im Dienst stehende Wehrmann erhält vom Staate Sold, Verpflegung und für Dienstreisen Reiseentschädigung. Der Staat sorgt für seine Unterkunft.

Ein Bundesgesetz regelt die Soldverhältnisse.

Die Bundesversammlung erlässt die Bestimmungen über Unterkunft, Verpflegung und Reiseentschädigung.

## Art. 12.

Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer der Sitzungen vom Instruktionsdienste befreit.

## Art. 13.

Während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung haben keinen Militärdienst zu leisten :

1. die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler ;
2. die Geistlichen, die nicht als Feldprediger eingeteilt sind ;
3. die ärztlichen Direktoren, die ständigen Vorsteher und die Krankenwärter der öffentlichen Spitäler ;
4. die Direktoren und Gefangenwärter der Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse, die Angehörigen organisierter Polizeikorps, letzteres unter Vorbehalt von Art. 62 ;
5. das Personal des Grenzwachtkorps ; der Bundesrat kann im Mobilmachungsfalle über dieses Personal zu Kriegszwecken verfügen ;

6. die im Kriegsfall unentbehrlichen Beamten und Angestellten der einem allgemeinen Interesse dienenden öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung. Eine Verordnung des Bundesrates bezeichnet diese Verkehrsanstalten und die im Kriegsfall unentbehrlichen Beamten und Angestellten.

#### Art. 14.

Das Personal der Polizeikorps, des Grenzwachtkorps und die in Art. 13, Ziffer 6, aufgeführten Beamten und Angestellten dürfen von der Dienstpflicht erst befreit werden, wenn sie die Rekrutenschule bestanden haben.

#### Art. 15.

Der Bund vergütet den Kantonen drei Viertel der Kosten für Stellvertretung der als Unteroffiziere oder Offiziere in den Instruktionsdienst einberufenen Lehrer der öffentlichen Schulen. Ausgenommen sind die ordentlichen Wiederholungskurse.

#### Art. 16.

Wer durch seine Lebensführung sich des von ihm bekleideten Grades oder überhaupt der Zugehörigkeit zur Armee unwürdig macht, soll dem Militärgericht überwiesen werden, das über seinen Ausschluss von der Erfüllung der Dienstpflicht entscheidet.

#### Art. 17.

Von der Erfüllung der Dienstpflicht wird ausgeschlossen, wer wegen eines schweren Deliktes verurteilt wurde.

Die Ausschliessung erfolgt durch Verfügung des Militärdepartements.

## Art. 18.

Offiziere, die unter Vormundschaft gestellt sind, in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet werden, sind von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen. Wird der Zustand, der den Ausschluss veranlasst hat, aufgehoben, so entscheidet die Wahlbehörde, ob der Ausgeschlossene wieder zur Dienstleistung zugelassen werden darf.

Unteroffiziere, die unter Vormundschaft gestellt sind, in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet werden, sind für die Dauer dieses Zustandes von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen.

## Art. 19.

Unfähige Offiziere und Unteroffiziere sind durch die Stelle, die sie ernannt hat, von ihrem Kommando zu entheben und sind der Militärsteuer unterworfen.

Wenn der vorgesetzte Divisions- oder Armeekorpskommandant die Enthebung eines Offiziers oder Unteroffiziers wegen Unfähigkeit beantragt und das schweizerische Militärdepartement zustimmt, so ist die Wahlbehörde verpflichtet, diesem Verlangen Folge zu geben.

Für Stabsoffiziere geht der Antrag auf Enthebung vom Kommando von der Landesverteidigungskommission aus.

## IV. Hülfsdienste.

## Art. 20.

Die zu Hülfsdiensten tauglich Erklärten werden bei der Aushebung den verschiedenen Hülfsdiensten zugeteilt.

Zu den Hülfsdiensten gehören insbesondere Pionierarbeiten und Dienste für das Sanitäts-, Verpflegungs-, Nachrichten- und Transportwesen, deren die Armee im aktiven Dienste bedarf.

Die den Hilfsdiensten zugeteilten Wehrpflichtigen haben keinen Instruktionsdienst zu leisten. In den Jahren, in denen sie nicht zum Dienste herangezogen werden, sind sie militärsteuerpflichtig.

Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Hilfsdienste.

## V. Besondere Leistungen des Staates.

### Art. 21.

Der Bund versichert die Militärpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten und Unfällen.

Die Ausführung dieses Grundsatzes erfolgt durch das Gesetz über die Militärversicherung.

### Art. 22.

Angehörige von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in Not geraten, sind ausreichend zu unterstützen. Solche Unterstützungen dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt werden.

### Art. 23.

Die Unterstützung erfolgt durch die Gemeinde, in der die Angehörigen des Wehrmannes wohnen; wenn sie im Auslande wohnen, durch die Heimatgemeinde. Die Gemeindebehörde bestimmt das Mass und die Art der Unterstützung und trifft auch im übrigen die Massregeln, die die Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen. Sie erstattet Bericht an die kantonale Behörde und diese an das schweizerische Militärdepartement.

### Art. 24.

Die Auslagen der Gemeinde sollen zu  $\frac{3}{4}$  vom Bunde und zu  $\frac{1}{4}$  vom Kanton getragen werden.

## Art. 25.

Wenn sich Anstände ergeben, so entscheidet in letzter Instanz der Bundesrat über die Guttheissung der von der Gemeinde getroffenen Verfügungen.

## Art. 26.

Eine Rückforderung der geleisteten Unterstützungen ist nicht statthaft.

## Art. 27.

Wenn infolge militärischer Übungen eine Zivilperson getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Bund für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Getöteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist.

Hat der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, so besteht die Haftpflicht gegenüber den unterstützungsberechtigten Angehörigen des Getöteten.

## Art. 28.

In entsprechender Weise haftet der Bund für Sachbeschädigungen, die infolge militärischer Übungen entstanden sind.

Die Bundesversammlung ordnet das Verfahren.

## Art. 29.

Dem Bunde steht der Rückgriff auf die Urheber des Unfalles oder der Sachbeschädigung zu, wenn diese ein Verschulden trifft.

## VI. Leistungen der Gemeinden und Einwohner.

### Art. 30.

Gemeinden und Einwohner sind verpflichtet :

1. den Truppen und ihren Pferden Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Parkplätze für die Fuhrwerke zur Verfügung zu stellen ;
2. die verlangten Militärfuhren zu leisten.

Sie erhalten dafür vom Bunde eine angemessene Entschädigung.

### Art. 31.

Die Gemeinden haben unentgeltlich anzuweisen :

1. die Lokale für die Aushebung, die sanitarischen Untersuchungen und die Inspektionen über Bewaffnung und persönliche Ausrüstung ;
2. die Lokale für die Bureaux der Stäbe, die Wacht- und Arrestlokale, die Krankenzimmer ;
3. die Sammelplätze und die Lokale für die Mobilmachung ;
4. die für die Schiessübungen (Art. 124) notwendigen Schiessplätze.

### Art. 32.

Der Bundesrat kann den Gemeinden zum Zwecke der Anlage von Schiess- oder Exerzierplätzen die Anwendung des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten bewilligen.

### Art. 33.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, die Benützung ihres Landes zu militärischen Übungen zu gestatten.

Für den dadurch entstehenden Schaden leistet der Bund Ersatz. Die Bundesversammlung ordnet das Verfahren.

## Art. 34.

Alle zehn Jahre, oder sobald es nötig wird, findet eine Zählung statt, durch die die Zahl der für die einzelnen Dienstleistungen tauglichen Pferde und Maultiere nach Gemeinden und Kantonen festgestellt werden soll. Die Besitzer sind verpflichtet, ihre Pferde und Maultiere zur Untersuchung unentgeltlich an die bestimmten Plätze zu bringen, und haften für alle Kosten, die aus ihrer Säumnis entstehen.

In jeder Gemeinde ist über die vorhandenen Pferde, Maultiere und Transportmittel eine Kontrolle zu führen.

---

## Zweiter Teil.

### Die Organisation des Heeres.

#### I. Heeresklassen.

##### Art. 35.

Das Heer besteht aus Auszug, Landwehr und Landsturm.

Der Auszug wird aus den Wehrmännern des zwanzigsten bis zum zurückgelegten zweiunddreissigsten, die Landwehr aus den Wehrmännern des dreiunddreissigsten bis zum zurückgelegten vierzigsten, der Landsturm aus den Wehrmännern des einundvierzigsten bis zum zurückgelegten achtundvierzigsten Altersjahre gebildet.

Im Landsturm werden überdies eingeteilt Wehrmänner des Auszuges und der Landwehr, die sich zur Dienstleistung in diesen Heeresklassen nicht mehr, wohl aber noch zur Dienstleistung im Landsturm eignen; ferner Freiwillige, die sich über genügende Schiessfertigkeit ausweisen und körperlich leistungsfähig sind.

Bei der Kavallerie dauert die Dienstpflicht der Unteroffiziere und Soldaten im Auszug zehn Jahre.

##### Art. 36.

Hauptleute sind im Auszug bis zum zurückgelegten achtunddreissigsten, in der Landwehr bis zum zurückgelegten vierundvierzigsten Altersjahre dienstpflichtig.

Stabsoffiziere sind im Auszug und in der Landwehr bis zum zurückgelegten achtundvierzigsten Altersjahre dienstpflichtig.

Im Landsturm sind sämtliche Offiziere bis zum zurückgelegten zweiundfünfzigsten Altersjahre dienstpflichtig.

Mit ihrem Einverständnisse können Offiziere auch über diese Altersgrenzen hinaus verwendet werden.

Offiziere im auszugpflichtigen Alter können auch der Landwehr oder dem Landsturm, im landwehrpflichtigen Alter dem Landsturm zugeteilt werden.

#### Art. 37.

Der Übertritt von einer Heeresklasse in die andere erfolgt auf den 31. De'zember; bei Kriegsgefahr kann der Übertritt durch den Bundesrat verschoben werden.

Im Kriegsfall kann die Landwehr zum Ersatz im Auszuge, der Landsturm zum Ersatz in der Landwehr herangezogen werden.

## II. Elemente des Heeres.

#### Art. 38.

Das Heer umfasst:

1. Die *Kommandostäbe*;
2. den *Generalstab*;
3. die *Truppengattungen*, nämlich:
  - a. Infanterie (Füsiliere, Schützen, Radfahrer, Mitrailleure);
  - b. Kavallerie (Dragoner, Guiden, reitende Mitrailleure);
  - c. Artillerie (Feld-, Gebirgs-, Fuss-, Parkartillerie);
  - d. Genie (Ingenieuroffiziere, Sappeure, Pontoniere, Pioniere, Eisenbahnarbeiter);
  - e. Festungstruppen (Festungsartillerie, Mitrailleure, Festungspioniere, Festungssappeure);
  - f. Sanitätstruppen (Ärzte, Apotheker, Sanitätssoldaten);
  - g. Veterinärtruppen (Pferdeärzte, Hufschmiede);
  - h. Verpflegungstruppen, Kommissariatsoffiziere;
  - i. Traintruppen (Armeetrain, Linientrain, Säumer).

4. Die *Dienstzweige*, nämlich :

Militärjustiz, Feldprediger, Feldpost- und Feldtelegraph, Etappen- und Eisenbahndienst, Territorialdienst, Stabssekretariat, Offiziersordonnanzen, Automobildienst, Heerespolizei ;

5. Die *Hülfsdienste*. (Art. 20.)

Durch die Bundesversammlung können Änderungen und Ergänzungen an vorstehender Anordnung vorgenommen werden.

## Art. 39.

Das Heer wird eingeteilt in :

1. *Truppeneinheiten* : Kompagnie, Schwadron, Batterie, Saumkolonne, Ambulance, Sanitätskolonne, Eisenbahnarbeiterabteilung ;

2. *Truppenkörper* : Bataillon, Abteilung, Regiment, Brigade, Lazarett, Verpflegungsabteilung, mobiler Park, Depotpark ;

3. *Heereseinheiten* : Division, Armeekorps, Festungsbesatzung.

**III. Kommandostäbe. Generalstab.**

## Art. 40.

Der Armeestab besorgt den Dienst bei dem Oberkommando der Armee. Seine Organisation wird durch Verordnung des Bundesrates festgesetzt.

Im Frieden werden die Geschäfte des Armeestabes von der Generalstabsabteilung besorgt.

## Art. 41.

Den Kommandanten der Heereseinheiten und der Truppenkörper wird ein Kommandostab beigegeben.

Die Zuteilung der Offiziere und Stabssekretäre an die Stäbe erfolgt nach Anhörung der betreffenden Kommandanten durch das schweizerische Militärdepartement. Vorbehalten sind die Bestimmungen über die Stäbe der Füsilierbataillone.

Die zur Adjutantur kommandierten Offiziere sollen in der Regel nach vierjähriger Dienstleistung zu der Truppe zurückversetzt werden.

#### Art. 42.

Der Generalstab besteht aus dem Generalstabskorps und Eisenbahnoffizieren.

An der Spitze des Generalstabes steht der Chef der Generalstabsabteilung.

#### Art. 43.

In das Generalstabskorps werden Hauptleute und Oberlieutenants aufgenommen, welche die Bedingungen der Beförderung zum Hauptmann erfüllt haben. Sie müssen die Generalstabsschule I bestanden haben.

Hauptleute, die die Zentralschule II bestanden haben und sich zum Generalstabsdienste eignen, sind vom ersten Teil der Generalstabsschule I befreit.

#### Art. 44.

Nach einer ersten vierjährigen Dienstleistung im Generalstab sind die Generalstabsoffiziere in der Regel zur Truppe zurück zu versetzen. In jedem Grade soll ihnen Gelegenheit zur Führung eines Truppenkommandos gegeben werden.

Die Eisenbahnoffiziere werden aus Beamten des Eisenbahn- und Dampfschiffdienstes ernannt.

## IV. Gliederung des Heeres.

### Art. 45.

Es werden folgende Truppenkörper gebildet :

*Infanterie* : aus 3—6 Kompagnien das Bataillon, aus 2—4 Bataillonen das Regiment, aus 2—3 Regimentern die Brigade.

*Kavallerie* : aus 2—3 Dragonerschwadronen das Regiment, aus 2—3 Regimentern und einer reitenden Mitrailleurkompagnie die Brigade.

*Artillerie* : aus 2—4 Batterien der Feld-, Gebirgs- oder Fussartillerie die Abteilung, aus 2—3 Abteilungen das Regiment.

Aus 4—6 Parkkompagnien und den erforderlichen Trains der mobile Park, aus 2—4 Parkkompagnien der Depotpark.

*Genie* : aus 2—4 Kompagnien und den erforderlichen Trains das Bataillon.

*Festungstruppe* : aus 2—6 Kompagnien der Festungstruppen die Festungsartillerieabteilung.

*Sanitätstruppe* : aus 3—6 Ambulancen und den erforderlichen Trains das Lazarett.

*Verpflegungstruppe* : aus mehreren Verpflegungskompagnien und den erforderlichen Trains die Verpflegungsabteilung.

### Art. 46.

Aus Truppenkörpern und Einheiten verschiedener Truppengattungen werden Divisionen, aus mehreren Divisionen, nebst allfälligen weiteren Truppenkörpern oder Einheiten werden Armeekorps gebildet.

## Art. 47.

Die oberste Leitung der Verteidigung eines befestigten Platzes und das Kommando über die Festungsbesatzung führt der Festungskommandant, der im Kriegsfall über sämtliche Streitmittel des Platzes verfügt.

Zu der Festungsbesatzung gehören: Der Kommandostab mit dem Artillerie- und dem Geniechef, die Abschnitts- und Fortkommandanten, die Fortwachen, die Festungstruppen und die dauernd zugeteilten Truppen anderer Truppengattungen.

Zum ersten Schutz des Platzes gegen Überfall können aus den Wehrmännern der Umgebung Talwehren gebildet werden.

## Art. 48.

Bei der Organisation, Ausbildung und Ausrüstung von Einheiten und Truppenkörpern, die sich aus Gebirgsgegenden rekrutieren, soll auf die Bedürfnisse des Krieges im Gebirge Rücksicht genommen werden.

## Art. 49.

Den Stäben und Einheiten werden die erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten anderer Truppengattungen oder Dienstzweige zugeteilt. Sie verbleiben in der Truppengattung oder dem Dienstzweige, dem sie angehören, haben aber jedem Aufgebote ihres Stabes oder ihrer Einheit zu folgen und sind in dienstlicher Beziehung deren Kommando unterstellt.

## Art. 50.

Der Verpflegungs- und Rechnungsdienst wird in den Truppenkörpern durch Quartiermeister, in den Heereseinheiten durch Kommissariatsoffiziere besorgt.

Die Quartiermeister werden den Truppenoffizieren entnommen und gehören zu der Truppengattung, aus der sie hervorgegangen sind.

## Art. 51.

In der Truppe nicht eingeteilte Offiziere stehen zur Verfügung des Bundesrates.

## Art. 52.

Durch die Bundesversammlung werden festgesetzt:

1. die Zahl und der Bestand der in den verschiedenen Truppengattungen zu bildenden Truppeneinheiten und der Bestand ihres Korpsmaterials;
2. die Zahl und die Zusammensetzung der Truppenkörper und Heereseinheiten und der Bestand ihrer Stäbe und ihres Korpsmaterials;
3. die Zahl der von jedem Kanton zu stellenden Kompagnien, Füsilierbataillone und Dragonerschwadronen.

## Art. 53.

Auf Grund dieser Beschlüsse stellt der Bundesrat die Armeeinteilung fest.

## V. Dienstzweige.

## Art. 54.

Die Militärjustiz wird ausgeübt durch die Divisions- und Ersatzgerichte, das Militärkassationsgericht und das ausserordentliche Militärgericht.

Der Oberauditor leitet die Verwaltung der Militärjustiz.

Die Justizoffiziere müssen juristische Bildung besitzen und als Truppenoffiziere gedient haben.

Die Militärstrafrechtspflege wird durch besonderes Bundesgesetz geordnet.

## Art. 55.

Unter Berücksichtigung der in den Truppenkörpern vorwiegend vertretenen Konfessionen werden ihnen Feldprediger zugeteilt. Sie haben den Rang eines Hauptmanns.

## Art. 56.

Die Feldpost besorgt den Postverkehr der Truppen bei grösseren Aufgeboten.

Der Feldtelegraph besorgt den telegraphischen Verkehr der Armee.

Die den Stäben zugeteilten Beamten des Feldpost- und Feldtelegraphendienstes erhalten für die Dauer ihrer Einteilung den Rang von Offizieren und Unteroffizieren.

## Art. 57.

Der Etappen- und Eisenbahndienst vermittelt den Verkehr zwischen den Territorialbehörden und der Armee. Er besorgt den Nachschub, den Rückschub und die Sicherung der Etappenlinien.

## Art. 58.

Der Territorialdienst wahrt die militärischen Interessen des Landes, soweit sie nicht von der Feldarmee wahrgenommen werden. Er stellt den Nachschub für die Feldarmee bereit und übernimmt ihren Rückschub.

Dem Territorialdienst können auch lokale Verteidigungsaufgaben ausserhalb des Bereiches der Feldarmee zugewiesen werden.

## Art. 59.

Die Stabssekretäre besorgen den Bureaudienst der Stäbe. Sie haben den Grad eines Adjutantunteroffiziers oder Lieutenants.

## Art. 60.

Zur Pferdewartung und zur Besorgung der Bewaffnung und persönlichen Ausrüstung der berittenen Offiziere werden den Stäben und Einheiten Ordonnanzen zuteilt. Diese Zuteilung findet nicht statt für die in den Einheiten der Feld- und Gebirgsartillerie und der Traintruppe eingeteilten Offiziere.

Die Offiziersordonnanzen werden bei der Traintruppe ausgebildet und erfüllen ihre Dienstpflicht mit den Stäben oder Einheiten, denen sie zuteilt sind.

Der Bundesrat erlässt die weiteren Vorschriften betreffend die Offiziersordonnanzen.

## Art. 61.

Für den Dienst der Automobile und ähnlicher Beförderungsmittel werden Wehrmänner oder Freiwillige verwendet. Die letzteren stehen während der Dauer ihrer Dienstleistung ebenfalls unter dem Militärgesetz.

## Art. 62.

Durch die Bundesversammlung wird zur Besorgung des Polizeidienstes bei den im Felde stehenden Truppen eine Heerespolizei organisiert, zu der Angehörige der Polizeikorps beizuziehen sind.

## VI. Vorgesetzte.

## Art. 63.

Es bestehen folgende Gradabstufungen :

*a. Gefreiter.*

*b. Unteroffiziere :*

Korporal, Wachtmeister, Fourier, Feldweibel, Adjutantunteroffizier.

*c. Subalterne Offiziere:*

Lieutenant, Oberlieutenant.

*d. Hauptmann.**e. Stabsoffiziere:*

Major, Oberstlieutenant, Oberst, Oberstdivisionär, Oberstkorpskommandant, General.

Wer einen Grad bekleidet hat, behält ihn, auch wenn er das Kommando nicht mehr führt.

## Art. 64.

Bei gleichem Grade bestimmt sich die Rangordnung nach dem Datum des Ernennungsaktes, bei gleichem Grad und Dienstalder nach dem Lebensalter.

Ist eine Kommandostelle vorübergehend nicht besetzt, so hat der nächste Untergebene deren Obliegenheiten zu erfüllen, sofern nicht ein Stellvertreter besonders bezeichnet worden ist. Als Stellvertreter wird in erster Linie bestimmt, wer die Ausbildung für den höheren Grad schon erhalten hat.

## Art. 65.

Die Kadres sind auf dem vorgeschriebenen Stande zu erhalten.

Auch für die Ersatzmannschaft sind die nötigen Kadres zu bestellen.

## Art. 66.

Für jede Ernennung und Beförderung ist ein in vorgeschriebener Weise erworbenes Fähigkeitszeugnis notwendig.

Der Bundesrat ist berechtigt, Ernennungen und Beförderungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Beförderungsverordnung widersprechen, ungültig zu erklären.

## Art. 67.

Die Fähigkeitszeugnisse für Gefreite und Unteroffiziere werden von den Einheits- oder Schulkommandanten ausgestellt, sobald die zu Befördernden die vorgeschriebenen Schulen oder Kurse mit Erfolg bestanden haben.

## Art. 68.

Die Ernennung der Gefreiten und die Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere steht den Kommandanten der Stäbe und Einheiten zu. Sie erfolgt nach Bedarf und Dienstalter.

## Art. 69.

Die Fähigkeitszeugnisse für die Ernennung zum Lieutenant und für die Beförderung zum Oberlieutenant und Hauptmann werden von dem Chef der zuständigen Dienstabteilung des Militärdepartements ausgestellt, sobald die zu Befördernden die vorgeschriebenen Schulen oder Kurse mit Erfolg bestanden haben. Sie unterliegen bei den im Divisionsverbande stehenden Truppen der Genehmigung des Divisionskommandanten, bei den dem Armeekorpskommando unmittelbar unterstellten Truppen der Genehmigung des Armeekorpskommandanten, bei den Festungsbesatzungen der Genehmigung des Festungskommandanten.

## Art. 70.

Die Fähigkeitszeugnisse für die Ernennung und Beförderung der Stabsoffiziere werden von der Landesverteidigungskommission ausgestellt.

Sie macht die Vorschläge für die Beförderung und Einteilung der vom Bunde zu ernennenden Stabsoffiziere.

## Art. 71.

Die Beförderung zum Oberlieutenant erfolgt nach Bedarf und Dienstalter. Alle weiteren Beförderungen erfolgen nach Bedarf und Tüchtigkeit.

## Art. 72.

Eine Verordnung des Bundesrates stellt auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes die Bedingungen fest, die im übrigen für die Erlangung eines Grades erfüllt werden müssen.

**VII. Dienstpferde.**

## Art. 73.

Der Bund erleichtert den berittenen Offizieren die Anschaffung, Abrichtung und Haltung von Reitpferden.

## Art. 74.

Die Oberstlieutenants und die Offiziere höheren Grades, die im Auszuge ein Kommando führen, sind zu einer Jahresentschädigung für ein wirklich gehaltenes, diensttaugliches Reitpferd berechtigt. Die gleiche Berechtigung haben die im Armeestabe oder in den Stäben des Auszugs eingeteilten Generalstabsoffiziere.

Für weitere Pferde, zu denen diese Offiziere berechtigt sind, sowie für die Pferde aller anderen berittenen Offiziere wird während der Dauer des Dienstes ein tägliches Mietgeld entrichtet.

Die von Offizieren gehaltenen, zu einer Jahresentschädigung berechtigenden Reitpferde und die von Offizieren in den Dienst gestellten Reitpferde werden eingeschätzt und periodisch oder nach beendigtem Dienste abgeschätzt.

Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Jahresentschädigung, über das tägliche Mietgeld, sowie über die Dienstpferde der Militärbeamten und der Instruktoren.

## Art. 75.

Die im Auszuge eingeteilten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Kavallerie sind verpflichtet, ständig ein diensttaugliches Reitpferd zu halten. Der Bund liefert den im Auszug eingeteilten Offizieren der Kavallerie auf Verlangen ein Reitpferd zu den gleichen Bedingungen wie den Mannschaften der Kavallerie.

## Art. 76.

Die Kavalleriepferde werden vom Bunde angekauft oder vom Manne selbst gestellt.

Sie werden in den Remontenkursen zugeritten, eingeschätzt und an die Mannschaft abgegeben.

## Art. 77.

Für vom Bunde angekaufte Pferde hat der Übernehmer bei der Übergabe die Hälfte des Schätzungswertes zu bezahlen. Für vom Manne selbst gestellte Pferde bezahlt der Bund dem Manne bei der Übernahme die Hälfte des Schätzungswertes. Die vom Manne bezahlte Hälfte des Schätzungswertes, bei selbstgestellten Pferden die zu Lasten des Mannes gelassene Hälfte, wird durch jährliche Rückzahlung eines Zehnteiles amortisiert.

## Art. 78.

Das Pferd bleibt in Händen des Mannes, so lange er im Auszuge dienstpflichtig ist. Es ist von ihm ausser Dienst auf eigene Kosten gehörig zu ernähren und zu besorgen, und darf zu jedem Gebrauche verwendet werden, der die militärische Diensttauglichkeit nicht beeinträchtigt.

Der Mann hat das Pferd in jeden Dienst zu stellen, zu dem er einberufen wird.

## Art. 79.

Der Mann haftet für schuldhaften Verlust oder Beschädigung seines Pferdes.

Kavalleristen, die ihr Pferd schlecht behandeln oder die nicht mehr im stande sind, ein Pferd zu halten, werden entweder zu einer andern Truppengattung versetzt oder aus der Militärdienstpflicht entlassen. Sie haben ihr Pferd zurückzugeben.

## Art. 80.

Die Kavalleriepferde sind Eigentum des Bundes und dürfen vom Manne nicht veräussert werden. Sie dürfen weder gepfändet noch mit Beschlag belegt werden.

Wenn der Mann mit dem gleichen Pferde die ganze zehnjährige Dienstzeit durchgemacht hat, so geht es in sein Eigentum über.

## Art. 81.

Unterbringung, Besorgung, Ernährung und Gebrauch der Kavalleriepferde ausser dem Dienste werden von den Offizieren der Waffe überwacht.

## Art. 82.

Der Bund ist berechtigt, mit dritten Personen Verträge betreffend die Übernahme von Kavalleriepferden abzuschliessen. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Bunde und dem Übernehmer finden die Bestimmungen über die Kavalleriepferde sinngemäss Anwendung.

## Art. 83.

Anstände über die Anwendung der Vorschriften betreffend die Kavalleriepferde werden durch das schweizerische Militärdepartement, in letzter Instanz durch den Bundesrat entschieden.

## Art. 84.

Eine Verordnung des Bundesrates ordnet auf Grundlage der vorstehenden Bestimmungen das Rechtsverhältnis hinsichtlich der Kavalleriepferde.

## Art. 85.

Offiziere haben für den Dienst ihre Pferde selbst zu stellen.

Die übrigen für den Instruktionsdienst erforderlichen Pferde und Maultiere werden durch die Militärverwaltung gestellt.

## Art. 86.

Im Dienst werden Pferde und Tragtiere vom Bunde gepflegt und untergebracht.

### **VIII. Bewaffnung und persönliche Ausrüstung; Korpsausrüstung und übriges Kriegsmaterial.**

## Art. 87.

Die Bundesversammlung erlässt die allgemeinen Bestimmungen über die Bewaffnung, die persönliche Ausrüstung, die Korpsausrüstung und das übrige Kriegsmaterial. Der Bundesrat erlässt die Ordonnanzen über die Herstellung dieser Gegenstände.

## Art. 88.

Bewaffnung und persönliche Ausrüstung werden dem Wehrmanne unentgeltlich verabfolgt.

Den Rekruten sind neue oder solchen gleichwertige Waffen und Ausrüstungen zu verabfolgen.

Gegenstände der Bewaffnung und Ausrüstung, die während der Dauer der Dienstpflicht unbrauchbar werden oder zu Grunde gehen, sind ohne Verzug zu ersetzen.

## Art. 89.

Der Bund liefert den im Auszuge eingeteilten Radfahrern die Fahrräder nebst Zubehör gegen Bezahlung der Hälfte des Ankaufspreises.

Eine Verordnung des Bundesrates ordnet das Rechtsverhältnis hinsichtlich der Fahrräder der im Heere eingeteilten Radfahrer.

## Art. 90.

Die Bewaffnung und Ausrüstung der Wehrmänner erfolgt in der Regel durch den Kanton, in dem die Aushebung stattfand. Hat der Wehrmann seit der Aushebung dauernd seinen Wohnsitz gewechselt, so erfolgt die Bewaffnung und Ausrüstung durch den Kanton, in dem er seinen Wohnsitz hat.

## Art. 91.

Die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung bleibt in der Regel während der ganzen Dienstzeit in den Händen des Mannes, der verpflichtet ist, sie in gutem Zustande zu erhalten. Der Mann haftet für schuldhaften Verlust oder Beschädigung.

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ohne Erlaubnis der vorgesetzten Behörde ist untersagt.

## Art. 92.

Die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung sind Eigentum des Bundes und dürfen vom Manne nicht veräussert werden. Sie dürfen weder gepfändet noch mit Beschlagnahme belegt werden.

## Art. 93.

Die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung ist den Wehrmännern abzunehmen, die nicht im stande sind, sie zu besorgen, die sich in der Behandlung derselben nachlässig erwiesen haben oder die vor vollendeter Wehrpflicht aus der Dienstpflicht treten.

## Art. 94.

Wer seine Dienstpflicht vollständig erfüllt hat, behält seine Bewaffnung und persönliche Ausrüstung bei seiner Entlassung als freies Eigentum.

## Art. 95.

Die Offiziere haben ihre Bekleidung selbst zu beschaffen. Sie werden für deren Anschaffungskosten nach einem vom Bundesrate festzustellenden Tarife entschädigt.

Der Bund verabfolgt ihnen unentgeltlich die übrige persönliche Ausrüstung und die Bewaffnung, berittenen Offizieren auch das Reitzzeug.

## Art. 96.

Die Korpsausrüstung wird den Stäben und Einheiten vom Bunde zugeteilt.

Der Bund ersetzt den Abgang, der infolge eidgenössischen Dienstes eintritt; er lässt Material, das durch den Dienst beschädigt wird, wieder in Stand stellen. Abgang oder Reparaturen, die eine Folge kantonalen Militärdienstes sind, werden vom Kanton dem Bunde vergütet.

## Art. 97.

Die Korpsausrüstung wird in der Regel am Sammelplatz der Truppenkörper aufbewahrt. Sie ist für jeden Stab und jede Truppeneinheit räumlich gesondert und so aufzustellen, dass sie leicht behändigt werden kann.

Die zur Vervollständigung der Korpsausrüstung erforderlichen Fuhrwerke werden eingemietet.

## Art. 98.

Der Bund hat fortwährend einen für den mutmasslichen Bedarf eines Feldzuges ausreichenden Vorrat an Munition und Sprengmitteln bereit zu halten.

## Art. 99.

Über die in Händen der Mannschaft befindliche Bewaffnung und persönliche Ausrüstung findet alljährlich

eine Inspektion statt. Diese Inspektion wird vorgenommen :

1. für die im betreffenden Jahr Militärdienst leistenden Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere in den Schulen und Kursen ;
2. für die im betreffenden Jahre nicht Militärdienst leistenden Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere in den Gemeinden an besonders hierfür anzusetzenden Inspektionstagen. Die inspizierte Mannschaft erhält weder Sold noch Verpflegung.

Die Inspektion der persönlichen Ausrüstung erfolgt in Schulen und Kursen durch die Offiziere unter Beziehung von Fachleuten, an den Inspektionstagen durch die Kreiskommandanten unter Mitwirkung von Offizieren.

Die Inspektion der Waffen erfolgt durch die Waffenkontrolleure oder deren Stellvertreter.

Schadhaft befundene Bewaffnung oder Ausrüstung ist ohne Verzug wieder in stand zu stellen oder zu ersetzen.

#### Art. 100.

Die Inspektion der Landwehr und des Landsturms soll zugleich zur Ergänzung und Bereinigung der Kontrollen und zur Einteilung der neu eintretenden Mannschaften benützt werden.

#### Art. 101.

Je das zweite Jahr wird die Korpsausrüstung der Truppeneinheiten und der Infanterie- und Geniebataillone durch deren Kommandanten, das übrige Kriegsmaterial durch die Chefs der Dienstabteilungen des Militärdepartements oder durch von diesen zu bezeichnende Offiziere inspiziert.

Bei diesen Inspektionen soll die gehörige Aufbewahrung, die Vollständigkeit und der gute Stand des Materials, sowie die Möglichkeit rascher Mobilmachung geprüft werden.

---

## Dritter Teil.

### Die Ausbildung des Heeres.

#### I. Vorunterricht.

##### Art. 102.

Die Kantone sorgen dafür, dass die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter Turnunterricht erhält.

Dieser Unterricht wird durch Lehrer erteilt, welche die dazu nötige Ausbildung in den Lehrerbildungsanstalten und in vom Bunde zu veranstaltenden Turnlehrerkursen erhalten haben.

Dem Bunde steht die oberste Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen zu.

##### Art. 103.

Der Bund unterstützt Vereine und Bestrebungen, die sich die körperliche Ausbildung und die Vorbildung der Jünglinge für den Wehrdienst nach dem Austritt aus der Schule zur Aufgabe machen.

Bei der Aushebung der Wehrpflichtigen findet über deren körperliche Leistungsfähigkeit eine Prüfung statt.

Der Bund erlässt Vorschriften über den vorbereitenden Turnunterricht. Er veranstaltet Vorturnerkurse.

##### Art. 104.

Der Bund unterstützt ferner Vereine und Bestrebungen, die eine militärische Vorbildung der Jünglinge vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter bezwecken. Besonderes Gewicht soll dabei auf die Ausbildung im Schiessen gelegt werden. Der Bund liefert unentgeltlich Waffen, Munition und die nötige Ausrüstung. Der Bundesrat erlässt die bezüglichen Vorschriften.

## II. Instruktionskorps. Allgemeine Bestimmungen.

### Art. 105.

Für die Leitung der Rekrutenausbildung und die Ausbildung der Kadres in den hierfür bestimmten Schulen wird ein Instruktionskorps gebildet.

Die Bundesversammlung setzt die Zahl der Instruktoren für jede Truppengattung fest.

### Art. 106.

An der Spitze des Instruktionskorps jeder Truppengattung steht der Chef der betreffenden Abteilung des schweizerischen Militärdepartements.

Für jeden Divisionskreis wird ein Kreisinstruktor bestellt, dem die Leitung der Rekruten- und Kadresausbildung der Infanterie des Kreises obliegt.

### Art. 107.

Die Instruktoren der einzelnen Truppengattungen können zur Instruktion bei anderen Truppengattungen, in Zentralschulen und dgl. sowie in der Militärverwaltung verwendet werden. Je nach Eignung und Gelegenheit soll ein angemessener Wechsel in ihrer Verwendung stattfinden.

Die Offiziere des Instruktionskorps werden gleich den übrigen Offizieren im Heere eingeteilt und befördert.

### Art. 108.

Für die Instruktion der Festungstruppen in den Rekruten- und Kadresschulen werden Instruktoren der verschiedenen Truppengattungen kommandiert. Sie stehen während ihres Dienstes bei den Festungstruppen zur Verfügung des Artilleriechefs.

### Art. 109.

Die Ausbildung der Truppeneinheiten, der Truppenkörper und der Heereseinheiten und die Leitung der Wiederholungskurse sind Sache der Truppenoffiziere.

## Art. 110.

Das Militärdepartement bezeichnet für den Unterricht die allgemeinen Ausbildungsziele.

Auf Grund dieses Erlasses stellen die Schul- und Truppenkommandanten die Arbeitspläne für die Schulen und Kurse auf, deren Leitung ihnen übertragen ist, und unterbreiten sie der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten.

## Art. 111.

Die Zentralschulen und die Schulen zur Ausbildung der Generalstabsoffiziere sollen so eingerichtet werden, dass die Übereinstimmung der Ausbildung gewahrt bleibt.

## Art. 112.

Der Instruktionsdienst, namentlich die Rekrutenschulen sind zeitlich so anzuordnen, dass die Wehrmänner in ihrem bürgerlichen Berufe möglichst wenig gestört werden.

## Art. 113.

Ausserdem besteht für die militärwissenschaftliche Ausbildung von Offizieren, insbesondere auch der Instruktionsoffiziere, am eidgenössischen Polytechnikum eine militärwissenschaftliche Abteilung.

## Art. 114.

Versäumter Dienst ist nachzuholen.

Eine Verordnung des Bundesrates wird feststellen, in welchen Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden kann.

## Art. 115.

In den Feststellungen dieses Gesetzes betreffend die Dauer der Schulen und Kurse ist die Zeit, die für die Organisation und für die Entlassung erforderlich ist, nicht inbegriffen. Für die Organisation und für die Entlassung dürfen in der Regel für Infanterie und Kavallerie nicht

mehr als zwei Tage, für die übrigen Truppengattungen nicht mehr als drei Tage gerechnet werden.

#### Art. 116.

Die Militärbehörden sind ermächtigt, die für die Organisation der Schulen und Kurse erforderlichen Spielleute, Krankenwärter, Büchsenmacher, Hufschmiede u. s. w. einzuberufen.

#### Art. 117.

Über den Verlauf von Schulen und Kursen hat der Kommandant einen kurzen Bericht zu erstatten, dem der Inspektor seinen Befund beifügt. Dieser Bericht geht auf dem Dienstweg an das schweizerische Militärdepartement.

### III. Ausbildung der Rekruten.

#### Art. 118.

In den Rekrutenschulen werden die Rekruten zu Soldaten herangebildet. Die Rekrutenschulen dienen überdies zur praktischen Ausbildung der Kadres.

Ihre Dauer beträgt bei der Infanterie und dem Genie fünfundsechzig, bei der Kavallerie neunzig, bei der Artillerie und den Festungstruppen fünfundsiebzig, bei den Sanitäts-, Veterinär-, Verpflegungs- und Traintruppen sechzig Tage.

#### Art. 119.

Spielleute, Büchsenmacher, Hufschmiede, Offiziersordonnanzen u. s. w. erhalten die erforderliche Fachausbildung entweder in der Rekrutenschule oder in besondern, vom Bundesrate anzuordnenden Kursen. In letzterem Falle haben sie von der Rekrutenschule nur die ersten vierzig Tage zu bestehen.

Krankenwärter haben ausser der Rekrutenschule noch einen Spitalkurs zu bestehen, dessen Dauer der Bundesrat feststellt.

#### IV. Wiederholungskurse.

##### Art. 120.

Im Auszug finden jährliche Wiederholungskurse in der Dauer von elf, bei der Artillerie und den Festungstruppen in der Dauer von vierzehn Tagen statt.

Die Soldaten, Gefreiten und Korporale haben jedoch nur sieben, bei der Kavallerie acht, die Unteroffiziere vom Wachtmeister aufwärts nur zehn Wiederholungskurse zu bestehen. Dabei werden die in unterer Stellung bestandenen Wiederholungskurse mitgerechnet.

##### Art. 121.

Die Wiederholungskurse des Auszuges sollen in der Weise angeordnet werden, dass ein angemessener Wechsel von Übungen im kleineren Verbands der einzelnen Truppengattungen mit solchen in grösseren Truppenverbänden stattfindet.

##### Art. 122.

In der Landwehr findet alle vier Jahre für sämtliche Truppengattungen, mit Ausnahme der Kavallerie, ein Wiederholungskurs in der Dauer von elf Tagen statt. Soldaten, Gefreite und Korporale haben jedoch in der Landwehr nur *einen* Wiederholungskurs zu bestehen.

Die Wehrmänner der Landwehr, die Truppenkörpern des Auszuges zugeteilt sind, haben den Dienst mit diesen zu bestehen.

##### Art. 123.

Die Bundesversammlung ist berechtigt, bei einer Neuorganisation der Verbände, einer Neubewaffnung u. dgl. besondere Kurse anzuordnen und deren Dauer zu bestimmen.

Sie ist auch berechtigt, für einzelne Teile des Landsturms zu besonderen Zwecken Übungen in der Dauer von ein bis drei Tagen anzuordnen.

In dringenden Fällen kann der Bundesrat den Landsturm einzelner Gebiete zu solchen Übungen einberufen:

## V. Schiesspflicht und freiwillige Tätigkeit.

### Art. 124.

Die mit dem Gewehr oder Karabiner ausgerüsteten Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten des Auszugs und der Landwehr und die subalternen Offiziere dieser Truppen sind verpflichtet, jährlich an vorschriftsgemäss abzuhaltenden Schiessübungen in Schiessvereinen teilzunehmen. Wer dieser Schiesspflicht nicht nachkommt, hat einen besonderen Schiesskurs ohne Sold zu bestehen.

### Art. 125.

Die Schiessübungen der Schiessvereine werden vom Bunde unterstützt, insofern sie nach militärischer Vorschrift stattfinden.

Der Bund veranstaltet Schützenmeisterkurse.

### Art. 126.

Der Bund unterstützt auch anderweitige der militärischen Ausbildung dienende Tätigkeit nach Massgabe ihrer Bedeutung, sofern sie organisiert ist und sich der Kontrolle des Bundes und den aufgestellten Vorschriften unterzieht.

## VI. Ausbildung der Unteroffiziere.

### Art. 127.

Die zu Unteroffizieren vorgeschlagenen Soldaten und Gefreiten der Infanterie und der Sanitäts-, Verpflegungs- und Traintruppen haben eine Unteroffiziersschule in der Dauer von zwanzig Tagen, diejenigen der Kavallerie, der Artillerie, des Genie und der Festungstruppen eine solche in der Dauer von fünfundreissig Tagen zu bestehen.

Die Einberufung in die Unteroffiziersschule erfolgt gestützt auf einen Vorschlag, der in Rekrutenschulen von

den vorgesetzten Truppen- und Instruktionsoffizieren, in Wiederholungskursen von den Offizieren der betreffenden Einheit gemacht wird.

Art. 128.

Neu ernannte Korporale haben als solche eine Rekrutenschule zu bestehen.

Diese Verpflichtung besteht nicht für die zum Besuche der Offiziersschule vorgeschlagenen Unteroffiziere.

Art. 129.

Zu Fourieren vorgeschlagene Unteroffiziere haben eine Fourierschule von dreissig Tagen zu bestehen.

Neu ernannte Fouriere haben als solche eine Rekrutenschule zu bestehen.

Zu Stabssekretären vorgeschlagene Unteroffiziere haben eine Stabssekretärschule von dreissig Tagen zu bestehen.

## VII. Ausbildung der Offiziere.

Art. 130.

Die Ausbildung zum Offizier findet in einer Offiziersschule statt. Die Dauer dieser Schule beträgt :

1. bei der Infanterie, der Kavallerie und den Festungstruppen achtzig Tage ;
2. bei der Artillerie und dem Genie hundertundfünf Tage ;
3. bei den Traintruppen sechzig Tage ;
4. bei der Sanitätstruppe, den Verpflegungstruppen und für die Pferdeärzte fünfundvierzig Tage.

Die Offiziersschulen der Artillerie und des Genie können in zwei Abteilungen abgehalten werden.

## Art. 131.

In eine Offiziersschule dürfen nur Unteroffiziere einberufen werden. Die Einberufung erfolgt gestützt auf einen Vorschlag, der in Unteroffiziers- und Rekrutenschulen von den vorgesetzten Truppen- und Instruktionsoffizieren, in Wiederholungskursen von den Offizieren der betreffenden Einheit gemacht wird.

Die in Offiziersschulen für Sanitätstruppen und für Pferdeärzte einzuberufenden Unteroffiziere müssen als Ärzte, Tierärzte oder Apotheker das Staatsexamen gemacht haben.

Die Einberufung in die Offiziersschulen der Sanität und des Veterinärdienstes erfolgt durch den Oberfeldarzt oder den Oberpferdearzt, ohne dass hierfür ein besonderer Vorschlag aus einer früher bestandenen Schule erforderlich ist.

## Art. 132.

Die neu ernannten Lieutenants haben in dieser Eigenschaft eine Rekrutenschule zu bestehen.

Ärzte und Pferdeärzte bestehen diesen Dienst in Rekrutenschulen anderer Truppengattungen.

## Art. 133.

Die zu Quartiermeistern bestimmten Offiziere erhalten ihre Ausbildung für diesen Dienst in einer Schule, deren Dauer zwanzig Tage beträgt.

Neuernannte Quartiermeister haben als solche eine halbe Rekrutenschule zu bestehen.

## Art. 134.

Es haben zu bestehen :

1. die zur Beförderung zum Hauptmann in Aussicht genommenen Subalternoffiziere der Infanterie, der Kavallerie, der Artillerie, des Genie und der Festungstruppen eine Zentralschule I von dreissig Tagen ;

2. die zur Beförderung in Aussicht genommenen Oberleutenants der Infanterie, der Kavallerie, der Artillerie, des Genie, der Festungstruppen, der Verpflegungstruppen und der Traintruppen eine Rekrutenschule in der Stellung als Einheitskommandanten ;
3. die zur Beförderung in Aussicht genommenen Hauptleute eine Zentralschule II von fünfzig Tagen. Diese Schule kann in zwei Teilen abgehalten werden.

Die Einberufung in diese Schulen erfolgt gestützt auf das in einer früheren Schule oder in einem Kurse erworbene Zeugnis der voraussichtlichen Eignung für den höhern Grad.

Für Hauptleute der Sanität, des Veterinär-, Verpflegungs-, Kommissariats- und Trainedienstes kann die Zentralschule II durch eine besondere Schule ersetzt werden.

#### Art. 135.

Für die Ausbildung der Offiziere werden überdies Schiessschulen und technische und taktische Kurse durch die Bundesversammlung angeordnet.

Auch können Offiziere zu ihrer Ausbildung in Schulen oder Kurse anderer Truppengattungen oder zu Spezialdiensten kommandiert werden.

#### Art. 136.

Die Bundesversammlung bestimmt die Schulen und Kurse, welche zur Ausbildung der Beamten des Feldpost- und Feldtelegraphendienstes, sowie der Offiziere des Etappendienstes und des Territorialdienstes erforderlich sind.

### VIII. Generalstab.

#### Art. 137.

Für die Ausbildung zum Dienst im Generalstabe sind folgende Schulen bestimmt :

1. die Generalstabsschule I in der Dauer von siebenzig Tagen, für angehende Generalstabsoffiziere (Art. 43); sie wird in zwei Teilen abgehalten ;
2. die Generalstabsschule II in der Dauer von zweiundvierzig Tagen, für Hauptleute (Art. 43) ;
3. die Generalstabsschule III in der Dauer von einundzwanzig Tagen, für Offiziere, die die Generalstabsschulen I und II durchgemacht haben.

In diese Schulen können auch Truppenoffiziere kommandiert werden.

Durch die Bundesversammlung können weitere Übungskurse angeordnet werden.

#### Art. 138.

Zu Arbeiten auf der Generalstabsabteilung werden jährlich in angemessenem Wechsel eine Anzahl Generalstabsoffiziere einberufen. Zu diesen Arbeiten können auch Truppenoffiziere herangezogen werden.

#### Art. 139.

Die den Kommandostäben zugeteilten Generalstabsoffiziere nehmen an den Übungen dieser Stäbe teil. Zu diesen Übungen können auch andere Generalstabsoffiziere kommandiert werden. Im fernern sollen die Generalstabsoffiziere in Schulen und Kurse der verschiedenen Truppengattungen einberufen werden.

#### Art. 140.

Die Eisenbahnoffiziere haben einen Kurs von zwanzig Tagen zu bestehen und werden hierauf nach Bedürf-

nis zu Arbeiten auf der Generalstabsabteilung oder in Spezialkurse des Generalstabes einberufen.

In diese Kurse und zu diesen Arbeiten können auch andere Eisenbahnbeamte einberufen werden.

## IX. Übungen der Stäbe.

### Art. 141.

Die Stäbe werden je das zweite Jahr zu taktischen Übungen in der Dauer von elf Tagen einberufen. Diese werden abwechselungsweise vom Armeekorps- und von den Divisionskommandanten geleitet.

Das Militärdepartement bestimmt die Offiziere der Stäbe, die an diesen Übungen teilzunehmen haben.

### Art. 142.

Alle zwei Jahre finden ferner unter der Leitung eines vom Militärdepartement bezeichneten Offiziers operative Übungen statt, an denen die Armeekorps- und Divisionskommandanten und ihre Stabschefs, die Festungskommandanten und andere vom Militärdepartement zu bestimmende Offiziere teilzunehmen haben. Diese Übungen haben eine Dauer von elf Tagen.

### Art. 143.

Die zur Verfügung der Abteilung für Genie stehenden Ingenieuroffiziere werden in angemessenem Wechsel zu Arbeiten auf dieser Abteilung einberufen.

## X. Inspektion.

### Art. 144.

Alle Schulen und Kurse werden inspiziert:

1. Die Wiederholungskurse durch den unmittelbaren Vorgesetzten des Kurskommandanten;

2. die von Armeekorpskommandanten oder Abteilungschefs geleiteten Übungen durch den Chef des schweizerischen Militärdepartements ;
3. die von Festungskommandanten geleiteten Schulen und Kurse durch den Kommandanten des Armeekorps, in dessen Gebiet der befestigte Platz liegt ;
4. die im Verbands des Armeekorps, der Division oder der Festungsbesatzung abgehaltenen Schulen durch die zuständigen Kommandanten dieser Heeres-einheiten ;
5. alle übrigen Schulen durch einen vom schweizerischen Militärdepartement zu bezeichnenden Armeekorpskommandanten, Divisionskommandanten oder Abteilungschef.

Art. 145.

Ist der Inspektor verhindert, die Inspektion vorzunehmen, so bezeichnet das schweizerische Militärdepartement seinen Stellvertreter.

---

## Vierter Teil.

### Militärverwaltung.

#### I. Bund und Kantone.

##### Art. 146.

Die oberste Leitung der Militärverwaltung steht dem Bundesrate zu. Er lässt sie durch das Militärdepartement besorgen.

Soweit die Verwaltung des Militärwesens Sache der Kantone ist, wird sie von diesen unter Oberaufsicht des Bundes besorgt.

##### Art. 147.

Der Bundesrat erlässt die zur Vollziehung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Er genehmigt die Dienst- und Exerzierreglemente mit Ausnahme des Verwaltungsreglements, dessen Genehmigung der Bundesversammlung zusteht.

##### Art. 148.

Der Bundesrat teilt das Territorium der Eidgenossenschaft in der Weise in Divisionskreise ein, dass die Truppeneinheiten einer Division soweit möglich aus der Mannschaft eines solchen Kreises gebildet werden können. Die Grenzen dieser Kreise sollen tunlichst mit denen der Kantone zusammenfallen.

##### Art. 149.

Die Kantone werden in Kreise eingeteilt, deren Umfang so zu bemessen ist, dass in der Regel ein Kreis die Mannschaft für ein Infanterieregiment des Auszuges stellt. Wo dies nicht möglich ist, können auch Kreise für einzelne Bataillone oder Kompagnien gebildet werden.

Der Bundesrat bestimmt die Kreiseinteilung nach Anhörung der Kantone.

#### Art. 150.

Die Kantone haben von jedem Wehrpflichtigen, der auf ihrem Gebiete Aufenthalt oder Niederlassung genommen hat, einen Ausweis über Erfüllung seiner Wehrpflicht zu verlangen. Dieser Ausweis wird durch das Dienstbüchlein geleistet.

Von jeder einen Wehrpflichtigen betreffenden Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist der Militärbehörde des Einteilungskantons, bei eidgenössischen Einheiten dem Abteilungschef, Kenntnis zu geben.

#### Art. 151.

Die Kantone führen über die Wehrpflichtigen Stammkontrollen; diese bilden die Grundlage für das gesamte militärische Kontrollwesen.

Die Kantone führen Kontrollen über die den Hilfsdiensten Zugeteilten.

Über die Stäbe und Truppeneinheiten führen sowohl die zuständigen Militärbehörden des Bundes und der Kantone als die Kommandanten der Stäbe und Einheiten Korpskontrollen.

Der Bundesrat erlässt über die Ordnung des Kontrollwesens die erforderlichen Vorschriften. Er überwacht deren Handhabung.

#### Art. 152.

Zur Führung der kantonalen Kontrollen und zum Verkehr mit den Wehrpflichtigen werden durch die Kantone Kreiskommandanten ernannt. Nach Bedarf werden die Kreise von den Kantonen in Sektionen eingeteilt, deren Leitung einem Sektionschef obliegt.

## Art. 153.

Die Kantone stellen die Kompagnien und Bataillone der Infanterie, die Dragonerschwadronen, sowie die Einheiten und Bataillone des Landsturms und die Hilfsdienste.

Wo die Mannschaftsbestände einzelner Kantone nicht zur Bildung ganzer Bataillone, Kompagnien oder Dragonerschwadronen ausreichen, bestimmt die Bundesversammlung deren Zusammenlegung zu solchen.

## Art. 154.

Der Bund bildet alle nicht von den Kantonen gestellten Einheiten, Truppenkörper und Stäbe; er organisiert die Dienstzweige.

## Art. 155.

Die erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten anderer Truppengattungen werden den kantonalen Einheiten vom Bunde zugeteilt.

## Art. 156.

Die Kantone ernennen die Offiziere der von ihnen gestellten Einheiten und die Infanterieoffiziere der Stäbe der Füsilierbataillone.

Für die von mehreren Kantonen gestellten Bataillone ernennt der Bundesrat die Offiziere der Stäbe. Er ernennt die Offiziere der von mehreren Kantonen gestellten Kompagnien.

Der Bundesrat ernennt die Offiziere, deren Wahl nicht den Kantonen obliegt.

## Art. 157.

Ist ein Kanton nicht im stande, in den von ihm zu stellenden Einheiten den vorgeschriebenen Bestand an Offizieren oder Unteroffizieren zu erhalten, so soll ihm der Bundesrat überzählige Offiziere oder Unteroffiziere anderer Kantone zur Einteilung zuweisen.

## Art. 158.

Der Bund beschafft die Bewaffnung, die Korpsausrüstung und das übrige Kriegsmaterial.

Die Kantone beschaffen nach den vom Bunde aufgestellten Vorschriften die persönliche Ausrüstung der kantonalen und eidgenössischen Truppen.

Es soll stets ein ganzer Jahresbedarf und überdies eine Reserve von Waffen und persönlicher Ausrüstung vorrätig sein.

Die Bundesversammlung bestimmt die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung, deren Ersatz und Unterhalt zu leistende Entschädigung.

## Art. 159.

Die Kantone verwalten und unterhalten die Korpsausrüstung der kantonalen Einheiten und Truppenkörper. Der Bund verwaltet und unterhält das übrige Kriegsmaterial.

Waffen und Ausrüstungsgegenstände, die Wehrmännern abgenommen werden, sind von den Kantonen zu unterhalten und so aufzubewahren, dass die rasche Ausrüstung der Mannschaft im Falle eines Aufgebotes gesichert ist.

Zurückgegebene Ausrüstungsgegenstände von Mannschaften, die vor vollendeter Wehrpflicht aus der Dienstpflicht treten, werden zur Ausrüstungsreserve gelegt.

## Art. 160.

Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über das Aufgebot.

Das Aufgebot der Truppen wird durch die kantonalen Militärbehörden vollzogen.

## Art. 161.

Über Begehren um Dispensation vom Militärdienste entscheiden bei kantonalen Truppen die kantonalen, bei

eidgenössischen Truppen die eidgenössischen Militärbehörden nach den vom Bundesrate hierüber aufzustellenden Vorschriften. Über Dispensationsbegehren von Offizieren soll womöglich der unmittelbar vorgesetzte Truppenführer gehört werden.

#### Art. 162.

Wenn ein Kanton seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, so ist der Bund verpflichtet, auf Kosten des säumigen Kantons einzuschreiten.

#### Art. 163.

Die Verfügung über die persönliche Ausrüstung, über die Bewaffnung, sowie über das gesamte Korps- und Kriegsmaterial steht dem Bunde und für die Bedürfnisse des kantonalen Dienstes, unter Vorbehalt der Rechte des Bundes, den Kantonen zu.

#### Art. 164.

Auf Lebensmitteln und Getränken, die für Truppen im eidgenössischen Dienst bestimmt sind, dürfen in den Kantonen und Gemeinden keinerlei Gebühren oder Abgaben erhoben werden. Kantonale und Gemeinde-Monopole finden auf die Bedürfnisse der Truppen keine Anwendung.

Militäranstalten oder Militärwerkstätten, sowie zu militärischen Zwecken bestimmtes Eigentum des Bundes dürfen mit keinerlei kantonalen oder Gemeindesteuern belastet werden.

Die Ausführung von Arbeiten, die der Landesverteidigung dienen, darf keiner kantonalen Gebühr oder Bewilligung unterworfen werden.

#### Art. 165.

Die Diensträder der Radfahrer und, solange sie für militärische Zwecke verwendet werden, die Automobile

dürfen nicht mit kantonalen Steuern oder Gebühren belegt werden.

**Art. 166.**

Die Kantone besorgen den Bezug der Militärsteuer. Sie haben die Hälfte des Reinertrages dem Bunde abzuliefern.

**II. Die Militärverwaltung des Bundes.**

**Art. 167.**

Zur Verfügung des Chefs des schweizerischen Militärdepartements steht die Kanzlei des Militärdepartements. Sie besorgt nach den Weisungen des Departementschefs die Ausfertigung der Verfügungen des Departements und seiner Vorträge an den Bundesrat; sie bearbeitet die Korrespondenz des Departements und verwaltet dessen Archiv. Zu der Kanzlei gehört auch der Sekretär der Landesverteidigungskommission.

**Art. 168.**

Dem schweizerischen Militärdepartement sind als Chefs der Dienstabteilungen unterstellt:

- der Chef der Generalstabsabteilung,
- die Chefs der Abteilungen für Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie und Festungswesen (Waffenchefs),
- der Oberfeldarzt,
- der Oberpferdearzt,
- der Oberkriegskommissär,
- der Chef der kriegstechnischen Abteilung,
- der Chef der Kriegsmaterialverwaltung,
- der Chef der Abteilung für Landestopographie,
- der Direktor der Pferderegieanstalt.

Den Chefs der Dienstabteilungen werden die erforderlichen Beamten und Angestellten zugeteilt.

## Art. 169.

Den Abteilungschefs des Militärdepartements liegt im allgemeinen ob :

1. die Berichterstattung und Antragstellung in allen ihre Abteilung betreffenden, vom Departemente zu behandelnden Angelegenheiten ;
2. die Vorbereitung von Reglementen, Verordnungen und Gesetzesvorlagen ;
3. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages für ihre Abteilung und die Berichterstattung über ihre Geschäftsführung.

Die Abteilungschefs verkehren im Namen des Militärdepartements mit den übrigen Militärbehörden und mit den Offizieren. Sie vollziehen die vom Departemente getroffenen Verfügungen und sie erledigen von sich aus die Geschäfte, die ihnen auf Grundlage des jährlichen Voranschlags und der vom Departemente erlassenen allgemeinen Weisungen zu selbständiger Behandlung zufallen.

## Art. 170.

Der Generalstabsabteilung liegt ob :

1. die Vorbereitung aller die Mobilmachung und den Aufmarsch der Armee im Kriegsfalle, sowie die Kriegsbereitschaft überhaupt betreffenden Angelegenheiten ;
2. die Begutachtung und Antragstellung in allen Fragen, die die Landesverteidigung, die Armee als Ganzes und den Armeestab betreffen ;
3. die Begutachtung der Vorschläge betreffend die Truppenübungen im höheren Verbands- und die Übungen der höheren Stäbe ;
4. die Organisation und Leitung der Schulen und Kurse für Generalstabsoffiziere und Stabssekretäre ; die Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse für die Hauptleute des Generalstabs und für die Stabssekre-

- täre ; die Behandlung von Dispensationsbegehren der Generalstabsoffiziere und Stabssekretäre ;
5. die Antragstellung betreffend die Zuteilung der Generalstabsoffiziere und Stabssekretäre an die Stäbe nach Anhörung der Truppenführung ;
  6. die Sorge für den Bestand des Generalstabskorps ;
  7. die Vorbereitung des Eisenbahn-, Etappen- und Territorialdienstes, des Feldpost- und Feldtelegraphendienstes für den Kriegsfall, die Ausbildung der Offiziere und das Personelle dieser Dienstzweige ;
  8. Erhebungen über die eigene und über fremde Armeen, über militärstatistische und militärgeographische Verhältnisse des Landes und der Nachbarstaaten ;
  9. die Verwaltung der Militärbibliothek und der Armeekartenbestände ;
  10. die Begutachtung und Antragstellung betreffend die Erstellung der militärisch zu verwendenden Karten.

#### Art. 171.

Den Chefs der Dienstabteilungen für Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie und Festungswesen liegt ob :

1. die Bearbeitung der ihre Waffe betreffenden Angelegenheiten ;
2. die Verwaltung der vom Bunde zu bildenden Einheiten und Stäbe und der Dienstzweige ;
3. die Aufsicht über die Ausbildung der Waffe, die allgemeinen Anordnungen für die Abhaltung der Schulen und Kurse und, soweit tunlich, deren Leitung, unter Vorbehalt der Bestimmung des Art. 109 ;
4. die Behandlung von Dispensationsbegehren, soweit sie nicht den Kantonen zufällt ;
5. die Verfügung über das Instruktionskorps ;
6. die Begutachtung und Weiterleitung der die Offiziere betreffenden persönlichen Angelegenheiten (Wahl, Beförderung, Einteilung, Entlassung u. s. w.), die

Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse für die Ernennung der subalternen Offiziere und der Hauptleute.

Die gleichen Obliegenheiten haben :  
 der Oberfeldarzt mit bezug auf die Sanitätstruppen ;  
 der Oberpferdearzt mit bezug auf die Veterinärtruppen ;  
 der Oberkriegskommissär mit bezug auf die Verpflegungstruppen und die Kommissariatsoffiziere.

Art. 172.

Der Abteilung für Infanterie liegt ob :  
 die Organisation und Leitung der Zentralschulen und die Verwaltung der Angelegenheiten des Vorunterrichtes und des Schiesswesens.

Art. 173.

Der Abteilung für Kavallerie liegt ob :  
 der Ankauf und die Dressur der Kavalleriepferde und ihre Abgabe an die Kavalleristen ; die Kontrollführung und Verwaltung betreffend die Kavalleriepferde ; die Verwaltung des Kavallerieremontendepots.

Art. 174.

Der Abteilung für Artillerie liegt ob :  
 die Verwaltung und Ausbildung der Traintruppe und der Offiziersordonnanzen, sowie deren Zuteilung an die Stäbe und Einheiten.

Art. 175.

Der Abteilung für Genie liegt ob :  
 die Leitung der die Kriegsvorbereitung betreffenden Arbeiten der Ingenieuroffiziere im Einvernehmen mit der Generalstabsabteilung ; die Verwaltung des Minenwesens ; die Sorge für die Vorräte an Sprengstoffen, Werkzeugen und Materialien für Zerstörungsarbeiten ; die Vorbereitungen zur Anlage von Befestigungen in Kriegszeit.

## Art. 176.

Der Abteilung für Festungswesen liegt ob :  
der Unterhalt, Ausbau und die Verwaltung der permanenten Befestigungen.

Der Abteilung für Festungswesen sind die Festungsverwaltungen, das Bureau für Befestigungsbauten und das Schiessbureau für Befestigungen unterstellt. Zu den Festungsverwaltungen gehören auch die für die Bewachung und den Unterhalt der Werke bestimmten Fortwachen, über die der Bundesrat die nötigen Bestimmungen erlässt.

## Art. 177.

Der Abteilung für Sanität liegt ob :  
die Leitung des gesamten Militärsanitätswesens, mit Inbegriff des freiwilligen Hilfswesens; das Militärversicherungswesen; die sanitarische Untersuchung der Wehrpflichtigen.

## Art. 178.

Der Abteilung für Veterinärwesen liegt ob :  
der Veterinärdienst; die Ein- und Abschätzung der Dienstpferde; die Erledigung der Abschätzungsansprüche; die Ausbildung und Zuteilung der Hufschmiede.

## Artj 179.

Das Oberkriegskommissariat ist die Zentralstelle für das gesamte Rechnungs- und Verpflegungswesen der Armee.

Es beschafft und verwaltet die Verpflegungsvorräte für die Kriegsbereitschaft und sorgt für deren Ersatz. Ihm sind die Armee- und Waffenplatzmagazine unterstellt. Es verwaltet die dem Bunde gehörenden Kasernen. Es besorgt die Drucksachen des Militärdepartements. Es führt die Kontrolle über das Vorhandensein der Materialbestände der Kriegsmaterialverwaltung.

## Art. 180.

Die kriegstechnische Abteilung besorgt alle Arbeiten, die auf die Beschaffung und Verbesserung des Kriegsmaterials Bezug haben. Sie beschafft die persönliche Ausrüstung, soweit diese nicht von den Kantonen zu liefern ist. Sie entwirft die das Kriegsmaterial und die persönliche Ausrüstung betreffenden Ordonnanzen und Reglemente. Sie übergibt das fertige Material der Kriegsmaterialverwaltung und den Festungsverwaltungen.

Der kriegstechnischen Abteilung sind die Militärwerkstätten des Bundes mit Inbegriff der Pulverfabriken, die Versuchsstation für Geschütze und Handfeuerwaffen und die Munitionskontrolle unterstellt.

## Art. 181.

Die Kriegsmaterialverwaltung besorgt die Unterbringung, Inventarisierung und Verteilung des ihr von der kriegstechnischen Abteilung übergebenen Materials. Sie verteilt und übergibt solches, soweit es für kantonale Einheiten bestimmt ist, an die Kantone. Sie sorgt für den Unterhalt des in der Verwaltung des Bundes verbleibenden Materials, sie leitet den Dienst in den Zeughäusern, Munitions- und Sprengstoffmagazinen des Bundes und sie übt die Oberaufsicht aus über den Dienst in den kantonalen Zeughäusern und Munitionsmagazinen. Sie versieht Schulen und Kurse mit Material und Munition.

Die Kriegsmaterialverwaltung verwaltet in gleicher Weise die vom Bunde zu liefernde persönliche Ausrüstung. Sie besorgt insbesondere die Abgabe der persönlichen Ausrüstung und der Bewaffnung der Offiziere. Ihr steht die Aufsicht zu über die kantonalen Ausrüstungsbestände. Ihr ist die Kontrolle über die in Händen der Truppe befindliche Bewaffnung und persönliche Ausrüstung unterstellt.

## Art. 182.

Die Abteilung für Landestopographie besorgt die Landesvermessung und die Erstellung und Abgabe der Karten für die Armee. Sie kann auch Karten erstellen, die nicht speziell militärischen Zwecken dienen.

## Art. 183.

Die Pferderegieanstalt besorgt die Beschaffung, Dressur und Abgabe von Offizierspferden und die Stellung der Pferde für den Instruktionsdienst.

## Art. 184.

Durch Beschluss des Bundesrates können einzelne Dienstabteilungen des Militärdepartements vereinigt oder sonstige Änderungen mit bezug auf die Aufgaben der Dienstabteilungen verfügt werden.

### III. Truppenführung.

## Art. 185.

Die Militärverwaltung des Bundes ist so zu organisieren, dass den Kommandanten der Heereseinheiten, Truppenkörper und Truppeneinheiten der ihrem Kommando zukommende Einfluss auf die Kriegstüchtigkeit und die Kriegsbereitschaft ihrer Truppe gewahrt wird.

## Art. 186.

Die Kommandanten der Heereseinheiten, Truppenkörper und Truppeneinheiten sind verpflichtet, über die Vollständigkeit der Bestände ihrer Truppen zu wachen.

Sie kontrollieren das Vorhandensein und den Zustand der persönlichen Ausrüstung und der Bewaffnung, sowie der Korpsausrüstung ihrer Truppen.

## Art. 187.

Die Kommandanten der Heereseinheiten sind verpflichtet, sich persönlich vom Stand der Ausbildung, von der Kriegstüchtigkeit und der Kriegsbereitschaft ihrer Heereseinheit zu überzeugen.

Sie sind berechtigt, von ihren Unterführern bezügliche Berichte einzufordern.

Sie kontrollieren entweder persönlich oder durch ihre Stabschefs die von den Militärbehörden zu treffenden Vorbereitungen für das Aufgebot und die Mobilmachung ihrer Truppen.

## Art. 188.

Die Berichte und Anträge der Truppenkommandanten gehen auf dem Dienstwege an die vorgesetzte Militärbehörde.

Die gestellten Anträge sollen bei Aufstellung des jährlichen Voranschlages, bei Erlass der Weisungen für die Aushebung, bei Aufstellung der Unterrichtspläne und bei Erlass der Aufgebote für Schulen und Spezialkurse gebührend berücksichtigt werden.

## Art. 189.

Eine Verordnung des Bundesrates regelt die Führung der Kontrollen über Dienstleistung und Qualifikation der Offiziere und Unteroffiziere, sowie über den Bestand der Truppen innerhalb der Heereseinheiten.

Sie ordnet den Dienstkreis und den dienstlichen Verkehr der Truppenkommandanten.

Sie trifft Bestimmungen über das den Kommandanten der Heereseinheiten für den Bureaudienst zuzuteilende Personal.

## Art. 190.

Der Bundesrat setzt die Entschädigung fest, die den Kommandanten der Heereseinheiten zukommt.

## Art. 191.

Zur Vorberatung wichtiger, die Landesverteidigung betreffender Fragen, wird eine Kommission gebildet, die aus dem Chef des Militärdepartementes als Vorsitzendem, den Armeekorpskommandanten, dem Chef der Generalstabsabteilung und dem Chef der Abteilung für Infanterie besteht (Landesverteidigungskommission).

Die Kommission tritt ausser Funktion, wenn der General ernannt ist.

## Art. 192.

An den Verhandlungen der Landesverteidigungskommission über Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse, sowie betreffend die Aufstellung von Vorschlägen für die Beförderung und Einteilung der vom Bunde zu ernennenden Stabsoffiziere und über Anträge betreffend Enthebung von Stabsoffizieren vom Kommando nehmen die beteiligten Divisionäre und Abteilungschefs, die nicht Mitglieder der Kommission sind, teil.

Ist der General ernannt, so gehen diese Vorschläge von ihm aus.

## Art. 193.

Der Landesverteidigungskommission sind die Gutachten des zuständigen Abteilungschefs und der beteiligten Truppenkommandanten, sowie die Dienstetats der in Frage kommenden Offiziere zu unterbreiten.

Das Sekretariat der Kommission sammelt und ordnet zu diesem Zwecke die sämtlichen Dienstetats der Offiziere aller Truppengattungen vom Hauptmann aufwärts und führt über diese Offiziere eine Kontrolle, aus der das Dienstalder und die Einteilung ersichtlich sind.

Die Dienstetats und die Offizierskontrolle stehen jederzeit zur Verfügung der Landesverteidigungskommission.

## Art. 194.

Zur Beratung von Verbesserungen im Heerwesen findet wenigstens einmal im Jahre unter dem Vorsitze des Chefs des Militärdepartements eine Konferenz der Kommandanten der Heereseinheiten statt. An dieser Konferenz nehmen die vom Militärdepartement zu bezeichnenden Abteilungschefs teil.

---

## Fünfter Teil.

### Der aktive Dienst.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### Art. 195.

Das Heer ist bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern (Art. 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874).

##### Art. 196.

Die Verfügung über das Heer steht dem Bunde zu. Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, solange dies nicht vom Bunde geschieht.

##### Art. 197.

Bei kantonalen Aufgeboten trägt der Kanton die sämtlichen Kosten.

Sold, Verpflegung und Unterkunft der zum kantonalen Dienste aufgegebenen Truppen werden von dem Kanton nach den eidgenössischen Vorschriften ausgerichtet.

##### Art. 198.

Der Bundesrat verfügt das Aufgebot zum aktiven eidgenössischen Dienst. Er überwacht dessen Vollzug.

Die zum aktiven eidgenössischen Dienst aufgegebenen Truppen leisten den Kriegseid.

## Art. 199.

Der Bundesrat kann die Pikettstellung von Truppen anordnen.

Ist die Pikettstellung angeordnet, so darf kein Wehrmann, der den durch sie betroffenen Truppen angehört, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde das Land verlassen.

Mit der Pikettstellung kann der Bundesrat die nötigen Verfügungen für die Berittenmachung der Offiziere treffen.

## Art. 200.

Das Aufgebot und die Pikettstellung einer Truppeneinheit umfasst sämtliche Offiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten der Einheit, sofern es nicht ausdrücklich Beschränkungen enthält.

## Art. 201.

In Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr kann der Bundesrat die Aushebung der diensttauglichen Mannschaft des 19. und 18. Altersjahres anordnen.

## Art. 202.

Im Falle eines Aufgebotes zum aktiven Dienst kann der Bundesrat die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung mit Einschluss der Militäranstalten und Militärwerkstätten, sowie diejenigen der öffentlichen Verkehrsanstalten, den Militärgesetzen unterstellen.

## Art. 203.

Im Kriege ist auch der nicht dienstpflichtige Schweizer verpflichtet, seine Person zur Verfügung des Landes zu stellen und, soweit es in seinen Kräften steht, zur Verteidigung des Landes beizutragen.

Im Kriege und im Falle drohender Kriegsgefahr ist jedermann verpflichtet, zum Zwecke der Ausführung militärischer Anordnungen, bewegliches und unbewegliches Eigentum der Truppenführung oder den Militärbehörden auf Verlangen zu überlassen. Der Bund leistet hierfür volle Entschädigung.

## II. Oberbefehl.

### Art. 204.

Sobald ein grösseres Truppenaufgebot angeordnet ist oder in Aussicht steht, wählt die Bundesversammlung den General.

Der General führt den Oberbefehl über die Armee. Er erhält vom Bundesrate Weisung über den durch das Truppenaufgebot zu erreichenden Endzweck.

Eine Entlassung des Generals vor beendigter Truppenaufstellung darf nur auf bestimmten Antrag des Bundesrates erfolgen.

### Art. 205.

Der Chef des Generalstabes wird nach Anhörung des Generals durch den Bundesrat gewählt.

### Art. 206.

Ist ein grösseres Truppenaufgebot ergangen, so besorgt das schweizerische Militärdepartement bis zu erfolgter Wahl des Generals die Geschäfte der Heeresleitung.

### Art. 207.

Ist der General verhindert, den Befehl zu führen, so wird der Oberbefehl von dem ältesten Armeekorpskommandanten und solange dieser nicht zur Stelle sein sollte, vom Chef des Generalstabes übernommen.

## Art. 208.

Der General befiehlt alle militärischen Massnahmen, die er zur Erreichung des Endzweckes des Truppenaufgebotes für notwendig und dienlich erachtet. Er verfügt über die personellen und materiellen Streitmittel des Landes nach seinem Gutfinden.

## Art. 209.

Der General entscheidet, ohne an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden zu sein, über die Kriegsgliederung des Heeres.

Er ist berechtigt, Offiziere im Kommando einzustellen und Offizieren vorübergehend Kommandos zu übertragen.

## Art. 210.

Wenn der General das Aufgebot weiterer Heeres-  
teile verlangt, so wird es durch den Bundesrat verfügt  
und vollzogen.

## Art. 211.

Das schweizerische Militärdepartement leitet den  
Territorialdienst.

### III. Pferde und Fuhrwerke.

## Art. 212.

Dem Bunde steht für die Mobilmachung der Armee  
das Verfügungsrecht über sämtliche im Gebiete der Eid-  
genossenschaft befindliche Pferde, Maultiere und Trans-  
portmittel zu.

## Art. 213.

Wenn die Rücksicht auf die Landesverteidigung es  
verlangt, verfügt der Bundesrat die Pikettstellung der

Pferde, Maultiere und Transportmittel, mit der das Verbot der Ausfuhr zu verbinden ist.

Wird die Pikettstellung verfügt, so haben die Gemeinden unverzüglich eine Revision ihrer Pferdekontrollen vorzunehmen.

Vom Tage der Verkündung der Pikettstellung an darf niemand, der in eigenem oder eines dritten Namen ein Pferd, Maultier oder Transportmittel besitzt, sich ohne Erlaubnis der eidgenössischen Militärbehörden dieses Besitzes entäussern.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird durch das Bundesstrafgericht mit Geldbusse von Fr. 100—10,000, womit Gefängnis bis zu sechs Monaten verbunden werden kann, bestraft.

#### Art. 214.

Mit der Pikettstellung wird eine Untersuchung sämtlicher Pferde, Maultiere und Transportmittel mit bezug auf ihre Verwendbarkeit zum Militärdienste angeordnet. Für die untauglich erklärten Tiere und die nicht verwendbaren Transportmittel fällt das Veräusserungsverbot ohne weiteres dahin.

Gleichzeitig kann die Zuteilung der Pferde, Maultiere und Transportmittel zu den Stäben und Einheiten angeordnet werden.

#### Art. 215.

Das Aufgebot der Pferde, Maultiere und Fuhrwerke erfolgt nach den Mobilmachungsvorschriften.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die diensttauglichen Pferde, Maultiere und Fuhrwerke rechtzeitig auf den Korpsammelplätzen zur Verfügung des Platzkommandos zu stellen.

Überzählige Pferde und Maultiere werden in Pferde-depots untergebracht.

## Art. 216.

Die Gemeinden werden zu Händen der Eigentümer vom Bunde für den Gebrauch, den allfälligen Minderwert und den Verlust der im Dienst gestandenen Pferde, Maultiere und Fuhrwerke entschädigt.

**IV. Kriegsbetrieb der Verkehrsanstalten.**

## Art. 217.

Der Bundesrat oder nach erfolgter Wahl der General sind in Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr berechtigt, den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen zu verfügen.

Damit geht das Verfügungsrecht über die Eisenbahnen, ihr Material und Personal und die Leitung des gesamten Betriebes an die Militärbehörden über. Das Personal darf seinen Dienst nicht mehr verlassen und ist den Militärgesetzen unterstellt.

## Art. 218.

Der Bundesrat oder nach erfolgter Wahl der General können die Anlage neuer Geleise, Bauten und Einrichtungen oder die Zerstörung bestehender Anlagen anordnen.

## Art. 219.

Der Bund leistet den Eisenbahnunternehmungen für den Schaden Ersatz, der ihnen durch den Kriegsbetrieb entsteht.

Besteht über den Betrag des Ersatzes zwischen dem Bund und privaten Eisenbahnunternehmungen Streit, so entscheidet das Bundesgericht.

## Art. 220.

Diese Vorschriften gelten auch für die Dampfschiffunternehmungen.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen.

### Art. 221.

Wo in diesem Gesetze Beschlüsse der Bundesversammlung oder Verordnungen des Bundesrates vorbehalten sind, bleiben bis zu deren Erlasse mit bezug auf die betreffenden Materien die bestehenden Vorschriften in Kraft.

Die mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Vorschriften werden auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens aufgehoben.

### Art. 222.

Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 12. April 1907.

Der Präsident: **Adalbert Wirz.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 12. April 1907.

Der Präsident: **Camille Decoppet.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist zu veröffentlichen:

Bern, den 15. April 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Müller.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

Datum der Veröffentlichung: 19. April 1907.

Ablauf der Referendumsfrist: 18. Juli 1907.



## Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft. (Vom 12. April 1907.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.04.1907
Date	
Data	
Seite	1013-1075
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 381

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.